Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilage zur Zeitschrift «Der Armenpfleger»

24. Jahrgang

Entscheide auf dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

> Redaktion: H. Wyder, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

> Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich

Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

Nr. 9 1. September 1961

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Art. 2 Abs. 5 des Konkordates von 1937 setzt ein Gebrechen voraus; eine schwächliche Konstitution kann an sich noch nicht als Gebrechen bewertet werden. – Die Wartefrist gemäß Art. 2 Abs. 3 des Konkordates von 1937 gilt als unterbrochen, wenn während insgesamt eines Jahres die Armenpflege Leistungen erbringen muß, die nach den Umständen des Einzelfalles ein beträchtliches Ausmaß erreichen und auf Ursachen dauernder Natur beruhen; bei der Berechnung der Unterstützungsperioden sind nicht nur Kalendermonate, sondern auch einzelne Tage zu zählen. – Fortgesetzte und schuldhafte Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates von 1937 liegt nicht vor, wenn Untüchtigkeit im Existenzkampf festgestellt wird, diese aber vorwiegend auf Konstitutionsmängel und geringfügige Beschwerden zurückzuführen ist; fortgesetzte Arbeitsscheu schuldhaften Charakters liegt auch dann nicht ohne weiteres vor, wenn der Bedürftige eine Arbeitsstelle nie selbst gefunden hat (Basel-Stadt c. Bern, i. S. W. S., vom 10. Juli 1961).

In tatsächlicher Beziehung:

W.S. zog am 5. Februar 1949 mit seiner zweiten Ehefrau von K. (Bern) nach Basel und betätigte sich dort als Hilfsarbeiter. S. konnte wegen Krankheit nicht in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen werden und wird vom Öffentlichen Arbeitsnachweis als schwer vermittelbar bezeichnet. Nachdem die Ehegatten S. die ersten drei Jahre ohne öffentliche Hilfe hatten auskommen können, mußte sich die Allgemeine Armenpflege Basel von Ende 1952 weg mit ihnen befassen. Aus erster Ehe sind zwei Kinder vorhanden, W. und A.S., geboren 1932 und 1935. Letzteres war versorgt, und der Vater hätte an diese Versorgungskosten Fr. 30.- pro Monat leisten sollen, wozu er aber nicht in der Lage war. Die Unterstützung mußte daher von der Direktion der Fürsorge des Kantons Bern außer Konkordat übernommen werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß für W.S. am 23. April 1955 eine neue Wartefrist zu laufen begann, als seine Tochter A., welche von Bern in den Jahren 1942 bis 1952 unterstützt werden mußte, an diesem Tag volljährig wurde und einen selbständigen Konkordatswohnsitz im Sinne von Art. 3 Abs. 4 begründet hatte.

Die Allgemeine Armenpflege Basel hat die Ehegatten S. in der Zeit vom 23. April 1955 bis 22. April 1959, jedoch nicht dauernd, für Lebensunterhalt, Miete, Anschaffungen und Brennmaterial mit total Fr. 1563.10 außer Konkordat unterstützt.

Seit Ende Oktober 1959 bestehen zwischen Bern und Basel-Stadt Differenzen insbesondere über die Frage der Ersitzung der Wartefrist durch W.S., die ihren Grund in der Verschiedenheit der Methode der Anrechnung der geleisteten Unterstützung haben. Am 22. April 1960 hat die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 lit. d des Konkordates beschlossen, den vorliegenden Fall seit 23. April 1959 konkordatlich zu führen. Sie hat diesen Beschluß der Allgemeinen Armenpflege Basel mit Schreiben vom gleichen Tag mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs des Departementes des Innern des Kantons Basel-Stadt vom 14. Mai 1960, welcher damit rechtzeitig innerhalb der Frist von 30 Tagen bei der Schiedsinstanz eingegangen ist.

Basel vertritt im Wesentlichen die Auffassung, daß die Ehegatten S. in der Zeit vom 23. April 1955 bis 22. April 1959 während insgesamt 13 Monaten unterstützt wurden. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern komme auf eine Unterstützungsdauer von nur 285 Tagen, weil sie eine andere Berechnungsmethode anwende. Die andern Konkordatskantone verlangten im allgemeinen nicht, daß an jedem Tag eines Monats unterstützt werden muß. Die innerhalb eines Monats erforderliche Unterstützung werde in der Regel als «Monatsunterstützung» anerkannt. Durch 12 solcher Monatsunterstützungen sei die Wartefrist im vorliegenden Fall unterbrochen worden.

Das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt glaubt, der vorliegende Fall lasse sich auf Grund von Art. 2 Abs. 5 des Konkordates «außer Konkordat stellen». Den Grund der Hilfebedürftigkeit von W.S. sieht es in seiner Konstitution. Nach einem Arztzeugnis vom 31. März 1953 sei S., weil «von schwächerer Konstitution und mit Bronchialkatarrh behaftet» schweren körperlichen Arbeiten nicht gewachsen. Hiermit sei der Nachweis erbracht, daß die Arbeitsfähigkeit und daher die Erwerbsfähigkeit von W.S. seit Jahren und somit seit seinem Zuzug «wesentlich herabgesetzt sei».

Abschließend wird geltend gemacht, die Arbeitslosigkeit und der häufige Stellenwechsel von W.S. müßten, falls man ein Gebrechen als Ursache ausschließe, ihren Grund in seiner Arbeitsscheu haben. S. versuche offenbar, auf dem Weg des geringsten Widerstandes sein Leben zu fristen. Erkundigungen beim Öffentlichen Arbeitsnachweis hätten ergeben, daß S. seit dem Jahre 1949 bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Rekurses nie selbst eine Arbeitsstelle gefunden hat, obwohl im Kanton Basel-Stadt ein Überangebot an offenen Arbeitsplätzen bestehe. Dazu komme, daß er es verstehe, seine Einstellung zu verbergen, wenn ihm eine angebotene Arbeit nicht paßt, indem er einen zu hohen Lohn verlangt oder die Arbeit als zu schwer ablehnt. Damit sei auch Art. 13 Abs. 1 des Konkordats erfüllt.

Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern bestreitet in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 1960 zu diesem Rekurs, daß die ab 23. April 1955 zu berechnende neue Wartefrist von vier Jahren durch die von W.S. und seiner Ehefrau seither bezogenen Unterstützungen unterbrochen wurde. Aus den Akten der Allgemeinen Armenpflege Basel, insbesondere den Gutspracheersuchen und der Zusammenstellung der vom 23. April 1955 bis 22. April 1959 ausgerichteten Unterstützungen ergebe sich nämlich, daß die Eheleute S. in dieser Zeit nicht «während insgesamt eines Jahres» Armenunterstützung bezogen haben, sondern nur für die Bedürfnisse von 298 Tagen. «Insgesamt während eines Jahres» werde eine Person dann unterstützt, wenn sie an 365 Tagen Unterstützungen erhalten oder aber Unterstützungen, die für die laufenden Bedürfnisse von 365 Tagen bestimmt sind. Es gehe nicht an, jeden Monat, in welchem eine Unterstützung ausgerichtet wurde, hinsichtlich Unterbrechung der Wartefrist ohne weiteres voll anzurechnen, wie die Allgemeine Armenpflege Basel es tun möchte. Nach der Berechnungsweise des Kantons Basel-Stadt möge man im Fall W.S. zwar auf 13 Unterstützungsmonate während der Wartefrist kommen. Diese Berechnungsweise widerspreche aber dem Sinn der Worte «während insgesamt eines Jahres» in Art. 2 Abs. 3 des Konkordates.

Bern bestreitet auch, daß die «schwächere Konstitution» des W.S., die naturgemäß schon bei seinem Zuzug in den Kanton Basel-Stadt vorhanden war, als Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Konkordats qualifiziert werden kann.

Schließlich bestreitet Bern, daß die häufige Arbeitslosigkeit und der häufige Stellenwechsel S. auf schuldhafte Arbeitsscheu zurückzuführen sind. Jedenfalls liege keine fortgesetzte Arbeitsscheu vor. S. sei – abgesehen von einer krankheitsbedingten Unterstützungsperiode im Juli/August 1958 – jeweils nur während weniger Wintermonate unterstützungsbedürftig gewesen. Dies deute nicht auf Arbeitsscheu hin, sondern darauf, daß S. eine untüchtige Arbeitskraft ist. W.S. überwerte vermutlich die Schwächlichkeit seiner Konstitution und traue sich keine Anstrengung zu. Er weise die typischen Züge des heutigen Durchschnittsklienten der Armenpflege auf. Die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 13 des Konkordats seien hier höchstens teilweise erfüllt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Zunächst ist festzustellen, ob ein Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 5 vorliegt; denn bei Bejahung dieser Frage würde sich jene der Unterbrechung der Wartefrist nicht mehr stellen.

Nach Art. 2 Abs. 5 des Konkordates entsteht kein Konkordatsfall, wenn schon beim Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag. Es kann sich also nicht – wie sich das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt ausdrückt – darum handeln, den vorliegenden Fall auf Grund von Art. 2 Abs. 5 «außer Konkordat zu stellen». Art. 2 Abs. 5 nennt vielmehr bestimmte Voraussetzungen, unter denen ein Konkordatsfall gar nicht entsteht.

Entscheidend ist, ob der Zugezogene an körperlichen oder geistigen Gebrechen leidet, die an sich eine derartige Herabsetzung seiner Erwerbsfähigkeit bewirken, oder diese mit Sicherheit herbeiführen, daß er dauernd nicht aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt verdienen kann. Dabei muß das körperliche oder geistige Gebrechen beim Zuzug tatsächlich vorhanden sein.

Nach Auffassung Basels liegt der Grund der Hilfsbedürftigkeit von W.S. in seiner Konstitution. Es beruft sich hiefür auf das Arztzeugnis vom 31. März 1953. Diesem Zeugnis wie auch den übrigen Akten ist nun aber gar nichts zu entnehmen, was den Schluß zuließe, daß W.S. ein körperliches oder geistiges

Gebrechen hat. Eine schwächliche Konstitution kann an sich jedenfalls nicht als Gebrechen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 bezeichnet werden. (Entscheide vom 16. September 1947 Zürich c. Schwyz i/S A.B. und vom 21. Oktober 1950 Basel-Land c. Zürich i/S S.R., Erw. 6.) Damit fehlt schon der Nachweis, daß die behauptete Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit des W.S. auf ein Gebrechen zurückzuführen ist. Art. 2 Abs. 5 setzt aber ein solches voraus, weshalb diese Bestimmung hier nicht anwendbar ist.

2. Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Konkordats von 1937 ist die vierjährige Wartefrist unterbrochen, sobald während insgesamt eines Jahres Armenunterstützung bezogen wurde. Unbestritten ist, daß nicht nur ununterbrochene Unterstützung, sondern grundsätzlich auch während insgesamt eines Jahres ausgerichtete periodische Leistungen unterbrechend wirken.

Im Bestreben, so wenige Fälle als möglich von der konkordatlichen Behandlung auszuschließen, wurde nämlich an der zweiten Konkordatskonferenz vom 30. November 1936 zur Revision des Konkordats auf Vorschlag namentlich der Kantone Zürich und Basel-Stadt vorerst grundsätzlich beschlossen, daß sämtliche Unterstützungsperioden zusammenzurechnen sind. Das Konkordat – wie übrigens auch schon jenes vom Jahre 1923 – spricht sich jedoch über die Frage, wie die einzelnen Unterstützungsperioden zusammenzurechnen sind, nicht aus. An der Sitzung der von der zweiten Konkordatskonferenz zur Revision des Konkordats eingesetzten Expertenkommission vom 9. Dezember 1936 wurde daher die Frage gestellt, ob für die Unterbrechung der Wartefrist nur Kalendermonate zählen oder ob alle Unterstützungsperioden ohne Ausnahme zusammenzuzählen seien. Es ergab sich innerhalb dieser Kommission eine offensichtliche Mehrheit für die zweite Auffassung. Es darf demnach als die der geltenden Regelung zugrundeliegende Meinung betrachtet werden, daß bei der Berechnung der Unterstützungsperioden nicht nur Kalendermonate sondern auch einzelne Tage zu zählen sind. Dies hat aber nur dann einen Sinn, wenn es nicht einfach im Belieben der unterstützenden Behörde steht, für welche Zeit ein als Unterstützung ausbezahlter Betrag anzurechnen ist. Allein die Verschiedenartigkeit der Fürsorgeleistungen einerseits und die Umstände des Einzelfalles andererseits lassen es als sehr problematisch erscheinen, über die Art und Weise der Anrechnung allgemeine Grundsätze aufzustellen. Weder die absolute Höhe der Unterstützung noch die Tatsache, daß sie zur Deckung eines für einen genau abgegrenzten Zeitraum erforderlichen bestimmten Aufwands ausgerichtet wird, stellen für sich allein brauchbare Kriterien dar.

Die hier aufgeworfene Frage war seiner Zeit auch Gegenstand des Entscheids der Schiedsinstanz vom 21. Januar 1943 (A.E. 1943.17). Es wurde dort darauf hingewiesen, daß durch die Auslegung von Art. 2 Abs. 3 die Erfüllung der Wartefrist jedenfalls nicht über den Zweck dieser Bestimmung hinaus verunmöglicht werden darf. Dieser liege aber nicht in der Bewahrung der Wohngemeinde vor Fällen, die während der Wartefrist überhaupt irgendeine Unterstützung erfordert haben. Die Bestimmung soll nur vor Fällen schützen, die «es in sich haben», die Fürsorge dauernd erheblich zu belasten (1.c. E. 4). Das heißt zunächst nichts anderes, als daß die bei der Anrechnung zu befolgende Methode jedenfalls nicht zweckgerichtet sein darf. Sie soll weder darauf ausgehen, eine Unterbrechung der Wartefrist zu konstruieren, noch diese durch Haarspaltereien wegzudiskutieren.

Zu einer dauernd erheblichen Belastung in diesem Sinne wird ein Fall im allgemeinen nur führen, wenn periodisch ein nach den Umständen des Einzelfalles

als beträchtlich zu bezeichnender Aufwand nötig wird, der durch Ursachen dauernder Natur hervorgerufen wird. (Man denke etwa an immer wiederkehrende Kuren mit teuren Medikamenten oder besonders kostspieligen Behandlungsmethoden.) Zu prüfen sind somit die verhältnismäßige Erheblichkeit der erforderlichen Leistungen und die Dauerhaftigkeit ihrer Ursachen. Als verhältnismäßig erheblich wird man eine Unterstützung dann bezeichnen können, wenn sie einen wesentlichen Teil des fürsorgerischen Normalaufwands für entsprechende Zwecke – soweit sich ein solcher überhaupt ermitteln läßt – ausmacht. Daraus ergibt sich jedenfalls für die Anrechnung von Unterstützungen zum Lebensuntehalt, daß eine nicht über die Deckung des Normalbedarfs hinausgehende Unterstützung nicht für längere Zeit angerechnet werden darf als diejenige, für die sie bestimmt war. Demgegenüber weist Basel allerdings darauf hin, daß gelegentlich auch bei kurzfristiger Hilfe zahlenmäßig stark ins Gewicht fallende Auslagen entstehen, wie beispielsweise für Röntgen oder Spezialmedikamente. Damit will offenbar gesagt sein, die Anrechnung solcher Auslagen als Unterstützung für einen ganzen Monat sei gerechtfertigt, auch wenn die sie verursachende Behandlung nur wenige Tage in Anspruch nimmt. Diese Folgerung läßt sich aber jedenfalls nicht in dieser allgemeinen Form ziehen, weil nicht die Höhe der Unterstützung als solche, sondern die voraussichtlich dauernde Belastung der Fürsorge mit erheblichen Ausgaben maßgebend sein soll. Im übrigen braucht die Frage hier nicht entschieden zu werden, weil Auslagen dieser Art im vorliegenden Fall nicht erforderlich waren. Außer Miete und Beiträgen zum Lebensunterhalt wurden lediglich drei Gutscheine für Brennmaterialien und einmal kleinere Anschaffungen für einen Spitaleintritt bezahlt.

Im vorliegenden Fall besteht kein Anlaß – und es wäre mit Art. 2 Abs. 3 des Konkordats nicht vereinbar –, die für Miete und Lebensunterhalt bezahlten Unterstützungen für längere Zeit anzurechnen, als diejenige, für welche die Beiträge nach der Zusammenstellung der Allgemeinen Armenpflege Basel geleistet wurden. Man kommt dabei auf maximal rund 10½ Monate. Die Wartefrist ist daher nicht unterbrochen worden.

3. Art. 13 Abs. 1 sieht Außerkonkordatstellung u.a. vor für den Fall, daß die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Arbeitsscheu ist. Anhand der Zusammenstellung der Unterstützungsperioden kann aber im vorliegenden Fall festgestellt werden, daß W.S., mit Ausnahme einer krankheitsbedingten Unterstützungsperiode im Juli/August 1958, nur während der Wintermonate unterstützt werden mußte, und zwar waren es Zeiträume von jeweilen bloß 1 bis 2 Monaten. Einzig im Winter 1958/59 mußte W.S. vom Oktober bis März unterstützt werden. Allein schon diese Verteilung der Unterstützungsperioden zeigt deutlich, daß man es hier nicht mit einer arbeitsscheuen Person im eigentlichen Sinn zu tun hat, sondern vielmehr mit einem Unterstützungsbedürftigen, welcher sich im Existenzkampf nicht tüchtig genug erweist, wofür in erster Linie seine Konstitution und kleinere Beschwerden als Hauptursache betrachtet werden müssen. Jedenfalls liegt, wie Bern richtig bemerkt, keine fortgesetzte Arbeitsscheu vor. Auch darf aus der Tatsache, daß W.S. nie selber eine Arbeitsstelle gefunden hat, nicht schon auf Arbeitsscheu geschlossen werden. Wenn auch zuzugeben ist, daß man es hier vom fürsorgerischen Standpunkt aus gesehen mit einem unbefriedigenden Fall zu tun hat, so sind - wenigstens nach der gegenwärtigen Aktenlage – die Voraussetzungen für eine Außerkonkordatstellung nach Art. 13 nicht gegeben.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen. Der Unterstützungsfall ist wegen Ablaufs der Wartefrist ab 23. April 1959 nach Konkordat zu führen.

II.

Ist die Verwahrlosung minderjähriger Kinder auf erhebliche Gleichgültigkeit der voll urteilsfähigen Eltern zurückzuführen, so ist der Tatbestand von Art. 13 Abs. 1 des Konkordates von 1937 erfüllt (Basel-Landschaft c. Luzern, i. S. B., vom 4. August 1961).

In tatsächlicher Beziehung:

K.B. wohnt mit seiner Ehefrau und acht seiner Kinder, die noch minderjährig sind, seit Februar 1941 ununterbrochen im Kanton Luzern und wird seit langen Jahren fast regelmäßig konkordatlich unterstützt. Mit Verfügung vom 20. Oktober 1960 entzog der Gemeinderat von R. beiden Eltern die elterliche Gewalt über alle noch minderjährigen Kinder und stellte diese unter Vormundschaft. Diese Verfügung stützt sich auf eine von der Jugendanwaltschaft durchgeführte Untersuchung, nach deren Ergebnis mindestens vier der Kinder wiederholt untereinander und mit Kindern anderer Familien unzüchtige Handlungen begangen hatten und deswegen in geeigneten Heimen und Erziehungsanstalten versorgt werden mußten.

Mit Beschluß vom 25. Mai 1961 stellte der Regierungsrat des Kantons Luzern fest, die Unterstützung der Familie B. sei mit Wirkung ab 1. April 1961 gemäß Art. 13 Abs. 1 des Konkordates voll vom Heimatkanton zu tragen, und entzog der ganzen Familie die Bewilligung zur Niederlassung im Kanton Luzern. Dieser Beschluß wird unter Hinweis auf die Akten damit begründet, Familie B. sei wegen jahrelanger schuldhafter Verwahrlosung der weiteren Konkordatsunterstützung unwürdig.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Juni 1961, der somit fristgerecht bei der Schiedsinstanz eingegangen ist. Basel-Landschaft stellt den Antrag, der Unterstützungsfall sei weiterhin konkordatlich zu führen. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, eine Überprüfung des Falles durch die heimatlichen Behörden habe ergeben, daß von einem Versagen und vorwiegend schuldhaftem Verhalten der Eltern B. keine Rede sein könne. Die Erfüllung des obkjetiven Tatbestandes der Verwahrlosung, der bei einzelnen Kindern in gewissem Masse bestehen möge, genüge nicht. Den Akten könne nichts entnommen werden, was auf das vom Konkordat geforderte Verschulden der Eltern schließen lasse. Diese hätten vielmehr von den Vorkommnissen nichts gewußt. Zudem sei der Vater eines krankheitsbedingten Sanatoriumsaufenthaltes wegen in den letzten Jahren gar nicht in der Lage gewesen, auf die Erziehung und Betreuung der Kinder Einfluß zu nehmen. Andererseits sei verständlich, daß die Mutter die vielen Kinder nicht ständig beaufsichtigen konnte und sie vielfach sich selbst überlassen mußte. Die Eltern könnten unter diesen Umständen nicht einfach für das Verhalten der Kinder verantwortlich gemacht werden. Diese seien dem schlechten Einfluß anderer Kinder aus der Nachbarschaft erlegen.

Luzern beantragt Abweisung des Rekurses. Er weist darauf hin, daß die Eltern B. bereits vor Jahren behördlich verwarnt worden seien, ohne daß sich deswegen ihr Verhalten geändert hätte. Im übrigen genüge es, wenn sie fahrlässig gehandelt

hätten. Nicht zurechenbar wäre ihr Verhalten im Sinne des Art. 13 des Konkordates nur dann, wenn es auf pathologischer Grundlage beruhte, also beispielsweise, wenn sie wegen Geistesschwäche außer Stande wären, ihre Erzieherpflichten richtig zu erfüllen. Davon könnte hier aber keine Rede sein. Der Versuch der Verharmlosung des Verhaltens der Kinder sei angesichts ihrer geradezu erschreckenden sittlichen Verkommenheit nicht verständlich. Eine Entschuldigung der Eltern, insbesondere auch der Mutter würde voraussetzen, daß sie alles, was ihnen möglich gewesen wäre, getan hätten, um die Kinder unter Kontrolle zu behalten. Sie hätten aber im Gegenteil die elementarsten Erzieherpflichten vernachlässigt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

- 1. Der angefochtene Beschluß ist noch unter der Herrschaft des Konkordates von 1937 ergangen. Gegenstand des Beschlusses ist das Aufhören der wohnörtlichen Kostenbeteiligung, somit eine Rechtswirkung, die vom neuen Konkordat nicht berührt wird (Art. 45 des Konkordates von 1960). Der Rekurs ist daher auch von der Schiedsinstanz noch nach den Bestimmungen des Konkordates von 1937 zu beurteilen.
- 2. Es ist unbestritten, daß die Kinder B. in sittlicher und moralischer Beziehung verwahrlost sind, daß die Unterstützungsbedürftigkeit dauernder Natur und vorwiegend durch die Verwahrlosung verursacht ist. Streitig ist allein, ob diese schuldhaft ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1, d.h. ob sie den Eltern zur Last liegt. Muß diese Frage bejaht werden, so sind sämtliche Voraussetzungen der Außerkonkordatstellung erfüllt, weil die Verwahrlosung als Dauerzustand an sich als «fortgesetztes» Verhalten im Sinne des Art. 13 erscheint.
- 3. Den Akten ist u.a. zu entnehmen: Bereits im Jahre 1954 hatte sich die Polizei mit der damals 16jährigen H. zu befassen, die nach Mitternacht betrunken angetroffen wurde. Wegen dieses Vorfalles und weiterer nächtlicher Besuche der Tochter in Wirtschaften wurden den Eltern anläßlich eines Kontrollbesuches der Fürsorgebehörde am 10. Januar 1955 Vorhalte gemacht. Schon vorher mußten die Fürsorgebehörden verschiedentlich wegen Betteleien der Kinder die Eltern verwarnen. Im September 1957 und im November 1958 wurde der 1936 geborene Sohn K. Vater unehelicher Kinder, deren verheiratete Mutter anfangs 1957 einige Zeit mit ihm in der Wohnung der Familie B. lebte. Im Jahre 1958 mußte der damals gerade 18jährige Sohn J. mit einem von ihm geschwängerten Mädchen die Ehe schließen. Das Kind kam bereits 9 Tage vor der Trauung der Eltern zur Welt. Alle diese Vorkommnisse müssen den Eltern bekannt gewesen sein. Diese konnten nicht im unklaren sein, daß es ihre Pflicht wäre, die Kinder besser zu beaufsichtigen. Schließlich wurde anfangs 1960 auch die damals knapp 17jährige Tochter M. schwanger.

Diese Tatsachen bedürfen keines weiteren Kommentars. Sie tun zur Genüge dar, daß die Eltern in voller Kenntnis der Umstände die Erziehung der Kinder offensichtlich völlig vernachlässigten und diese sich selbst überließen. Unter diesen Umständen bedürfte es schon konkreter Anhaltspunkte dafür, daß sie wenigstens bei den jüngeren Kindern, die sich dem elterlichen Einfluß noch nicht ohne weiteres entziehen können, ernsthafte Versuche unternommen hätten, den verderblichen Einfluß der älteren Geschwister auszuschalten. Sie sahen sich aber offenbar nie veranlaßt, Maßnahmen gegen das unbeaufsichtigte Herumtreiben der Kinder zu ergreifen. Jedenfalls ist aus den Akten nichts Derartiges ersichtlich. Es

ist daher nicht verwunderlich, daß es zu den in der Tat eine erschreckende sittliche Verwahrlosung der Kinder offenbarenden Vorkommnissen kam, und es besteht angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der Aussagen der beteiligten Kinder kein Anlaß, an der Zuverlässigkeit der amtlichen Feststellungen über den Sachverhalt zu zweifeln. Wenn die Eltern zulassen, daß sich heranwachsende Kinder im Alter von 16–17 Jahren nächtelang außerhalb des Hauses herumtreiben oder daß die jüngeren Kinder tagelang die Schule schwänzen, kann dies nicht mehr damit entschuldigt werden, die dauernde Beaufsichtigung so vieler Kinder sei nicht möglich. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Eltern wegen mangelnder Urteilsfähigkeit nicht in der Lage wären, die Unhaltbarkeit dieser Zustände, deren Ursprung in ihrer eigenen Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit und die Notwendigkeit von Abhilfe einzusehen. Eine nähere Prüfung dieser Frage erübrigt sich schon deswegen, weil ihnen trotz dem Entzug der elterlichen Gewalt die beiden jüngsten Kinder mindestens vorläufig noch zur Pflege und Erziehung überlassen wurden. Ihr Verhalten ist deshalb schuldhaft im Sinne des Art. 13 Abs. 1 des Konkordates.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Literatur

Thomet Werner: «Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung», Bern 1961.

Das Werk behandelt das neue Konkordat vom 16. Dezember 1960, in Kraft getreten am 1. Juli 1961 und wurde im Auftrag der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, die auch als Herausgeberin zeichnet, verfaßt. Der Autor hat sein Werk nicht als Kommentar, sondern als Einführung und Erläuterung bezeichnet.

Der Verkaufspreis beträgt für Mitglieder Fr. 10.50, für Nichtmitglieder Fr. 12.50. Aus dem Inhalt: Vorwort, Geschichte des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung, die neue Revision des Konkordats, die Grundzüge des neuen Konkordats, Konkordatswohnsitz, Wartefrist, Altersgrenze, Fürsorge und Kostentragung, Ende der Kostenteilung, Pflichtleistungen, übrige Unterstützungen, gemeinsame Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die Abhandlung kann jedermann, der im Armenwesen zu arbeiten hat, bestens empfohlen werden.

Verzeichnis der Eingliederungs-Institutionen 1961. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (Sekretariat: Seestraße 161, Zürich 2) gibt ein neues Verzeichnis der Eingliederungs-Institutionen in der Schweiz heraus. Es ist hervorgegangen aus dem Verzeichnis von Werkstätten und Heimen für Behinderte aus dem Jahre 1955. Es enthält die genaue Bezeichnung und Adresse aller bekannten Eingliederungsstätten und Werkstätten mit Lehr-, Anlehr- und Beschäftigungsmöglichkeit für Behinderte sowie der Wohnheime für Invalide. Bei jeder Institution ist angegeben, was für und wie viele Invalide aufgenommen werden und welche Eingliederungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Im Anfang finden Sie die Verzeichnisse der Institutionen mit Beschäftigungstherapie und die Sonderschulen sowie die Adressen der IV-Kommissionen und Regionalstellen.

Das neue Verzeichnis erscheint als Sonderdruck aus der Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge und kostet Fr. 2.50.